



Brüssel, den 12. März 2015
(OR. en)

7159/15
ADD 1

DENLEG 36
AGRI 120
SAN 69

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 11. März 2015
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D038011/03 - Annex 1
Betr.: ANHANG der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der
Höchstgehalte für Blei in bestimmten Lebensmitteln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D038011/03 - Annex 1.

Anl.: D038011/03 - Annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
SANCO/10946/2014 Rev. 2 ANNEX
(POOL/E3/2014/10946/10946R2-EN
ANNEX.doc) D038011/03
[...] (2015) **XXX** draft

ANNEX 1

ANHANG

der

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 bezüglich der Höchstgehalte für Blei
in bestimmten Lebensmitteln**

DE

DE

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 wird wie folgt geändert:

(1) Abschnitt 3.1 (Blei) erhält folgende Fassung:

„3.1	Blei	
3.1.1	Rohmilch ⁽⁶⁾ , wärmebehandelte Milch und Werkmilch	0,020
3.1.2	Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung vermarktet als Pulver ⁽⁸⁾⁽²⁹⁾	0,050
	vermarktet als Flüssigkeit ⁽⁸⁾⁽²⁹⁾	0,010
3.1.3	Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾⁽²⁹⁾ , die unter 3.1.5 genannten Produkte ausgenommen	0,050
3.1.4	Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke ⁽⁹⁾ , die speziell für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind vermarktet als Pulver ⁽²⁹⁾	0,050
	vermarktet als Flüssigkeit ⁽²⁹⁾	0,010
3.1.5	Getränke für Säuglinge und Kleinkinder, die mit diesem Verwendungszweck gekennzeichnet und verkauft werden, unter 3.1.2 und 3.1.4 aufgeführte Getränke ausgenommen vermarktet als Flüssigkeit oder Rückgewinnung nach den Anweisungen des Herstellers, einschließlich Fruchtsäfte ⁽⁴⁾	0,030
	Zubereitung durch Aufgießen oder Abkochen ⁽²⁹⁾	1,50
3.1.6	Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung) von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel ⁶	0,10
3.1.7	Nebenprodukte der Schlachtung von Rindern, Schafen, Schweinen und Geflügel ⁽⁶⁾	0,50
3.1.8	Muskelfleisch von Fischen ⁽²⁴⁾⁽²⁵⁾	0,30
3.1.9	Kopffüßer ⁽⁵²⁾	0,30
3.1.10	Krebstiere ⁽²⁶⁾⁽⁴⁴⁾	0,50
3.1.11	Muscheln ⁽²⁶⁾	1,50
3.1.12	Getreide und Hülsenfrüchte	0,20
3.1.13	Gemüse, ausgenommen Blattkohl, Schwarzwurzel, Blattgemüse und frische Kräuter, Pilze, Seetang und Fruchtgemüse ⁽²⁷⁾⁽⁵³⁾	0,10
3.1.14	Blattkohl, Schwarzwurzel, Blattgemüse, frische Kräuter ausgenommen, und folgende Pilze: <i>Agaricus bisporus</i> (Wiesenchampignon), <i>Pleurotus ostreatus</i> (Austernseitling), <i>Lentinula edodes</i> (Shiitake) ⁽²⁷⁾	0,30
3.1.15	Fruchtgemüse	
	Zuckermais ⁽²⁷⁾	0,10
	Zuckermais ausgenommen ⁽²⁷⁾	0,05

3.1.16	Obst, Cranbeeren, Johannisbeeren, Holunderbeeren und Erdbeerbaumfrüchte ausgenommen ⁽²⁷⁾	0,10
3.1.17	Cranbeeren, Johannisbeeren, Holunderbeeren und Erdbeerbaumfrüchte ⁽²⁷⁾	0,20
3.1.18	Fette und Öle, einschließlich Milchfett	0,10
3.1.19	Fruchtsäfte, rekonstituiertes Fruchtsaftkonzentrat und Fruchtnektare	
	ausschließlich von Beeren und anderem Kleinobst ⁽¹⁴⁾	0,05
	von Obst, Beeren und anderes Kleinobst ausgenommen ⁽¹⁴⁾	0,03
3.1.20	Wein (einschließlich Schaumwein und ausgenommen Likörwein), Apfel-, Birnen- und Fruchtwein ⁽¹¹⁾	
	Erzeugnisse aus der Weinlese von 2001 bis 2015	0,20
	Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2016	0,15
3.1.21	Aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails ⁽¹³⁾	
	Erzeugnisse aus der Weinlese von 2001 bis 2015	0,20
	Erzeugnisse aus der Weinlese ab 2016	0,15
3.1.22	Nahrungsergänzungsmittel ⁽³⁹⁾	3,0
3.1.23	Honig	0,10“

(2) Endnote⁽³⁾ erhält folgende Fassung:

„⁽³⁾: In dieser Kategorie aufgeführte Lebensmittel gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35)“.

(3) Die Endnoten ⁽⁸⁾ und ⁽⁹⁾ werden gestrichen. Verweise auf die Endnoten ⁽⁸⁾ und ⁽⁹⁾ werden ersetzt durch Verweise auf Endnote ⁽³⁾.

(4) Endnote ⁽¹¹⁾ erhält folgende Fassung:

„⁽¹¹⁾: Wein und Schaumweine gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).“

(5) Endnote⁽¹³⁾ erhält folgende Fassung:

„⁽¹³⁾: In dieser Kategorie aufgeführte Lebensmittel gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).

Der für diese Getränke geltende Höchstgehalt für Ochratoxin A hängt von dem Anteil an Wein und/oder Traubenmost im Enderzeugnis ab.“

(6) Endnote ⁽¹⁶⁾ erhält folgende Fassung:

„⁽¹⁶⁾: Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35)“.

(7) Die Endnote ⁽²⁸⁾ wird gestrichen.

(8) Endnote ⁽⁴⁴⁾ erhält folgende Fassung:

„⁽⁴⁴⁾: Muskelfleisch der Extremitäten und des Hinterleibes. Definition schließt den Cephalothorax von Krebstieren aus. Bei Krabben und krabbenartigen Krebstieren (*Brachyura* und *Anomura*): Muskelfleisch der Extremitäten.“

(9) Die folgenden Endnoten werden angefügt:

„⁽⁵²⁾: Der Höchstgehalt bezieht sich auf das ohne Eingeweide verkaufte Tier.

„⁽⁵³⁾: Bei Kartoffeln gilt der Höchstwert für geschälte Kartoffeln.“